

Gemeinde Deißlingen
Landkreis Rottweil

Satzung über die Entsorgung und Lagerung von Erdaushub vom 17.07.1996, letzte Änderung vom 09.11.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983, § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27.08.1986 (Abfallgesetz), § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg und § 2 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rottweil vom 20.12.1995 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.07.1996 folgende Satzung über die Entsorgung und Lagerung von Erdaushub beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlagen

- (1) Die Gemeinde Deißlingen betreibt aufgrund der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen des Landkreises Rottweil vom 20.12.1995 (Abfallwirtschaftssatzung) Deponie für Erdaushub als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Zu den Deponien darf nur Material aus Baumaßnahmen, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde befindet, angeliefert werden.

§ 2

Voraussetzung für die Entsorgungspflicht

- (1) Erdaushub kann Abfall oder Wirtschaftsgut sein. Er ist Abfall, wenn sich der Besitzer seiner entledigen will oder die geordnete Entsorgung des Erdaushubs zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt geboten ist.
- (2) Die Gemeinde entsorgt nur den in ihrem Gebiet angefallenen unbelasteten Erdaushub. Als angefallen gelten Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zuder Abfallentsorgungsanlage befördert und der Gemeinde dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.

II. Anschluss- und Benutzung

§ 3

Berechtigung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Entsorgung von Erdaushub anzuschließen, diese zu

benutzen und den auf ihren Grundstücken anfallenden Erdaushub über die öffentliche Entsorgungseinrichtung zu entsorgen.

- (2) Die Berechtigung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Von der Entsorgung ausgeschlossen ist Erdaushub, soweit er durch Schadstoffe verunreinigt ist oder hausmüllähnliche Beimengungen bzw. sperrmüllähnliche Gegenstände enthält.

§ 5

Auskunft- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- (1) Die dem Anschlussrecht Unterliegenden (§3), die gemeindlichen Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie die von ihnen Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle sowie über den Ort des Anfalls, den Namen und die Anschrift des Nutzers verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Berechtigte nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt und dass der Erdaushub aus dem Gemeindegebiet stammt. Solange die erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind, können die Abfälle zurückgewiesen werden.
- (3) Von dem Beauftragen der Gemeinde ist zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Es ist ihnen daher ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken, auf denen der Erdaushub anfällt, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

§ 6

Eigentumsübergang

Erdaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Gemeinde über, in den Abfällen ggf. vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Benutzer der Entsorgungsanlage haben für Schäden und Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, Ersatz zu leisten. In Zweifelsfällen haben die Benutzer die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüche Dritter freizustellen.

- (2) Die Gemeinde haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Abfallentsorgungsanlage

§ 8

Erddeponie

Die Gemeinde betreibt die Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushubs erforderliche Abfallentsorgungsanlage und stellt diese den Berechtigten (§3), den gemeindlichen Einwohnern und den ihnen gemäß § 10 abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

§ 9

Benutzung der Erddeponie

- (1) Die Berechtigten (§3), die gemeindlichen Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben den angefallenen Erdaushub selbst bei der Erddeponie anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Die Anlieferung bedarf der vorherigen Zustimmung des Betreibers, welche auch mündliche oder fernmündlich erfolgen kann. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, die Anlieferung kurzzeitig und kurzfristig untersagen oder auf bestimmte Tageszeiten beschränken. Die Gemeinde ist berechtigt, Verunreinigungen beseitigen zu lassen, wobei der Anlieferer hierfür die Kosten zu tragen hat.
- (3) Der Anlieferer ist verpflichtet, den Weisungen des Betreibers nachzukommen. Auf die Betriebsbedingten Belange hat der Anlieferer gebührende Rücksicht zu nehmen.

IV. Benutzungsgebühren

§ 10

Gebührensschuldner

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Erdaushub Benutzungsgebühren.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Bauherr bzw. Auftragnehmer für die Erdarbeiten, im Zweifel ist der Anlieferer der Gebührensschuldner.
- (2) Neben dem Anlieferer haftet der Auftraggeber für die Deponiegebühr bzw. für sonstige Aufwendungen.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.
- (4) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat. Unberührt bleibt die Haftung nach den §§ 1,3,6 und 7 des Polizeigesetzes.

§ 12

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der angelieferten Menge in Kubikmeter
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub betragen 5,00 € je cbm. Die Mindestgebühr für Kleinanlieferungen von weniger als 1 cbm beträgt 5,00 €.
- (3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Sollten Analysen über die angelieferten Abfälle erforderlich sein, gehen die hierfür entstehenden Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich festgesetzt und erhoben.
- (4) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, oder die angegebenen Mengen anzweifelt, werden sie geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 13

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

V. Schlussbestimmungen

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. den Vorschriften über die Grundlagen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung entgegen wirkt.
 - 2. die nach § 4 ausgeschlossenen Stoffe vorschriftswidrig der öffentlichen Einrichtung über die Entsorgung von Erdaushub zuführt und überlässt.
- (1) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Auskunft-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach § 5 dieser Satzung nicht nachkommt oder das Betretungsrecht nicht gewährt,

2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb des Einzugsbereiches der Gemeinde angefallen sind, auf der Entsorgungsanlage der Gemeinde anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Deponieverbot

Wer als Anlieferer von Erdaushub auf die Entsorgungsanlage gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1996 in Kraft.

Ausgefertigt:

Deißlingen, den 17.07.1996

gez. Spadinger
Bürgermeister

Euro – Anpassung – Satzung

Ausgefertigt:

Deißlingen, den 03.09.2001

gez. Wolfgang Wesner
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Deißlingen, den 09.11.2016

gez. Ralf Ulbrich
Bürgermeister